



Satzung der „Bürgerinitiative Ortsumfahrung Endingen-Erzingen“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Vereinigung führt den Namen „Bürgerinitiative Ortsumfahrung Endingen-Erzingen“, im folgenden „Bürgerinitiative“ (BI) genannt.

Die BI hat ihren Sitz in 72336 Balingen-Endingen.

Die BI hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr der BI ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Ziel und Zweck der Bürgerinitiative ist es, die Gefahren für Leib und Leben der Endinger Bürger durch Verringerung des Ortsdurchgangsverkehrs abzuwenden. Hierdurch sollen sich der Verkehrslärm und die Luftverschmutzung reduzieren und der Schulweg sicherer werden.

Zur Erreichung dieses Zieles wird die Bürgerinitiative mit allen Entscheidungsträgern Gespräche führen, aber sich auch alle rechtlich zulässige Mittel des Bürgerprotestes vorbehalten. Die Bürgerinitiative ist unparteiisch.

§ 3 Bürgerinitiativenvermögen

Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bürgerinitiative an die Gemeinden Endingen und Erzingen, im Verhältnis der jeweiligen Mitgliederzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine und Kirchen sowie für Einrichtungen der Jugend verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dies erfolgt in schriftlicher Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiative. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ein Mitglied kann aus der Bürgerinitiative ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, ggfs. nach einer Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag in Höhe von 5 € pro Einzelmitglied bzw. 10 € pro Familienmitgliedschaft.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben wird die Mitgliederversammlung befragt. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können zusätzlich u. a. aufgebracht werden:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen, z. B. Spenden, Sponsoring
- c) ggfs. Erlöse aus Veranstaltungen
- d) durch weitere, durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege.

§ 7 Organe der Bürgerinitiative

Organe der Bürgerinitiative sind Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
mindestens zwei Beisitzern.

Die zwei Vorsitzenden vertreten die Bürgerinitiative. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Über Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bürgerinitiative bestellt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Bürgerinitiative haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BI zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Bürgerinitiative erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind Gründe anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Balingen Aktuell, im einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Bürgerinitiative ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung der Bürgerinitiative erfolgt automatisch, wenn die Ortsumgehung abgeschlossen ist.

Für die Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.